

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 244-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1185

Eingereicht am: 03.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Heuberger (Oberhofen, Grüne) (Sprecher/in)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1398/2013 vom 23. Oktober 2013
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für öffentliche und gewinnorientierte Spitexorganisationen

Seit der 2011 vom Bundesrat eingeführten Pflegefinanzierung haben neu auch die privaten Spitex-Organisationen Anspruch auf leistungsabhängige Abgeltungen. Im Kanton Bern sind die leistungsbezogenen Abgeltungen und deren Modalitäten im Rahmen eines Leistungsvertrags geregelt.

Der Kanton Bern ist einer der wenigen Kantone, der eine Gleichbehandlung seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung sowohl bei der öffentlichen Spitex als auch bei der privaten Spitex eins zu eins gemäss den Vorgaben des Bundesrats umsetzt, mit Ausnahme der Versorgungspflicht. Gleiche leistungsbezogene Tarife gelten sowohl für Pflegeleistungen als auch für hauswirtschaftlich-sozialbetreuerische Leistungen.

Allerdings ist festzustellen, dass die öffentliche Spitex im Personal-Mix eine ca. 18 bis 20 Prozent höhere Tertiärquote zur privaten Spitex aufweist (gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion), was die Kostenstruktur der Pflegeleistungen stark zuungunsten der öffentlichen Spitex beeinflusst. Die öffentliche Spitex stellt seit jeher auf allen Bildungsstufen Ausbildungsplätze zur Verfügung und engagiert sich im hohen Masse bei der Weiterentwicklung neuer Ausbildungsstrategien, was bei den Privaten vermisst wird. Die öffentliche Spitex ist im Gegensatz zur gewinnorientierten Organisation verpflichtet, über die erzielten Überschüsse dem Kanton Rechenschaft abzulegen bzw. diese zweckgebunden zurückzustellen.

Deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Will die Regierung an der Gleichbehandlung der Tarife in der Pflege festhalten, trotz massiver Abweichung des Personalmix bzw. der Personalkostenstruktur? Wenn ja, stellt die Regierung den gleichen Personalmix bei der privaten Spitex mittels Leistungsvertrag sicher?
2. Trotz gleicher Abgeltung mit öffentlichen Geldern ist die private Spitex zu erzielten Überschüssen bzw. Gewinnen gegenüber dem Kanton nicht rechenschaftspflichtig. Besteht hierfür eine rechtliche Basis?
3. Wie stellt die Regierung sicher, dass national tätige Privatanbieter die im Kanton Bern erzielten Gewinne nicht als Quersubventionen in Regionen einsetzen, in denen sie bis heute marginale oder gar keine Entschädigungen erhalten?
4. Sogenannte Mandatsverträge zwischen Patienten und Pflegepersonal ist ein Geschäftsmodell der privaten Spitex. Wie stellt sich die Regierung zum System der Arbeit auf Abruf, finanziert und unterstützt mit Steuergeldern?
5. Finanziert der Kanton hiermit nicht das System von Temporärjobs?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung wurden die Kantone zur Restfinanzierung der Pflegeleistungen für alle zugelassenen Leistungserbringer verpflichtet. Der Kanton Bern hat diese Vorgabe gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers per 1. Januar 2011 umgesetzt. Neben den öffentlichen Spitex-Vereinen wurden erstmals auch die Pflegeleistungen anderer Leistungserbringer mitfinanziert. Dazu zählen private Spitex-Organisationen, freiberuflich arbeitende Pflegefachpersonen und Heime, die Spitex-Leistungen im Wohnen mit Dienstleistungen erbringen. Dazu wurden Leistungsverträge erarbeitet, die auf dem Grundsatz „gleiche Abgeltung für gleiche Leistung“ basieren. Die öffentlichen Spitex-Organisationen erhalten zusätzlich eine Abgeltung für die Übernahme der Versorgungspflicht. Die minimalen qualitativen Anforderungen an eine Spitex-Organisation sind ebenfalls für alle Leistungserbringer gleich. Jede Organisation benötigt eine Betriebsbewilligung. Dazu muss unter anderem nachgewiesen werden, dass die Organisation über mindestens 200 Stellenprozent fest angestelltes diplomiertes Personal verfügt und dass der Anteil an diplomiertem Fachpersonal mindestens 20% aller Stellen im Bereich der Pflege beträgt. Aufgrund des Leistungsvertrags sind zudem alle Organisationen verpflichtet, ihre Leistungen nachzuweisen. Sie müssen unter anderem eine Jahresrechnung einreichen. Zudem sind sie verpflichtet, an der Erhebung der Spitex-Statistik teilzunehmen. Das aktuelle Finanzierungssystem wurde per 1. April 2012 eingeführt. Erkenntnisse aus der Anwendung fliessen laufend in die Gestaltung der Leistungsverträge ein. Die GEF wird zudem aufgrund des Controllings und Monitorings, das im Aufbau ist, vertieftes Wissen über die Leistungen, Qualität und Finanzen der Organisationen erhalten und die Vorgaben bei Bedarf anpassen.

Zur Frage 1

Der Regierungsrat ist vom heutigen Abgeltungssystem in der ambulanten Pflege überzeugt und wird an der Gleichbehandlung der Leistungserbringer festhalten. Dies bedeutet, dass bei allen Leistungserbringern die Erfüllung der minimalen Voraussetzungen durch die Betriebsbewilligung und den Leistungsvertrag einheitlich geregelt ist. Die Vorgabe für den minimalen Anteil an diplomiertem Fachpersonal wird im Rahmen der Betriebsbewilligung festgelegt. Eine zusätzliche Regelung im Leistungsvertrag ist nicht notwendig.

Zur Frage 2

Entgegen der Vermutung der Interpellanten sind alle Leistungserbringer, die dem Kanton ihre erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, gegenüber dem Kanton grundsätzlich rechenschaftspflichtig. Im Leistungsvertrag ist festgehalten, dass neben dem Nachweis der Leistungen auch die Bilanz und Erfolgsrechnung, gegliedert nach dem Finanzmanual des Spitex Verbands Schweiz, einzureichen ist. Zudem sind alle Betriebe statistikpflichtig, was der GEF eine zusätzliche Kontrolle im Sinne eines Monitorings ermöglicht. Eine zweckgebundene Rückstellung ist jedoch nur bei den öffentlichen Spitex-Organisationen vertraglich geregelt. Diese Zweckanbindung erfolgte aufgrund der Tatsache, dass die öffentlichen Spitex-Organisationen mit der Versorgungspflicht eine zusätzliche Abgeltung erhalten.

Zur Frage 3

Im Kanton Bern gibt es nur sehr wenige national tätige Organisationen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch national tätige Leistungserbringer nur dort Leistungen anbieten, wo diese Leistungen kostendeckend entschädigt werden. Folglich wird auch nicht davon ausgegangen, dass national tätige Spitex-Organisationen mit den im Kanton Bern erwirtschafteten Überschüssen unrentable Betriebe in anderen Kantonen querfinanzieren. Mit der auf Pauschalen basierenden, prospektiven und leistungsorientierten Finanzierung im Kanton Bern tragen die Leistungserbringer das volle unternehmerische Risiko. Folglich müssen sie auch die Möglichkeit haben, allenfalls erwirtschaftete Gewinne zurückzustellen, um dieses Risiko zu minimieren. Aufgrund der Vorgaben aus der Betriebsbewilligung und dem Leistungsvertrag mussten die privaten Spitex-Organisationen in den letzten Jahren Investitionen tätigen, die aus dem Betrieb finanziert werden mussten. Zudem sind sie zur Erbringung von Ausbildungsleistungen verpflichtet.

Zur Frage 4

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Modell der Arbeit auf Abruf bei allen Spitex-Organisationen zur Anwendung kommt. Er sieht es jedoch nicht als direkte Aufgabe des Kantons, die Anstellungsbedingungen und Arbeitsmodelle für die Mitarbeitenden der Spitex-Organisationen vorzugeben. Der Kanton stellt mit dem Handbuch BERESUB¹ den leistungserbringenden Organisationen eine Grundlage mit empfehlendem Charakter für die Löhne der Pflegefachpersonen zu Verfügung. Aufgrund der starken Nachfrage nach Fachpersonal im Pflegebereich können es sich die Organisationen nicht leisten, unattraktive Anstellungsbedingungen zu bieten, da sie sonst nicht mehr konkurrenzfähig sind. Die Mitarbeitenden sind aus Sicht des Regierungsrates durchaus in der Lage, darüber zu entscheiden, ob die Anstellungsbedingungen ihren Vorstellungen entsprechen.

Zur Frage 5

Arbeit auf Abruf ist eine Tätigkeit nach Bedarf des Arbeitgebers im Rahmen eines unbefristeten Dauerarbeitsverhältnisses. Folglich wird mit diesem Modell nicht das System von Temporär-Jobs finanziert, auch wenn wie oben dargelegt, nicht auszuschliessen ist, dass die Organisationen solche Modelle anwenden.

An den Grossen Rat

¹ Die Vorgaben im Handbuch BERESUB sind für die Institutionen bei der Anstellung von Mitarbeitenden rechtlich nicht verbindlich. Bei der jährlichen Festlegung der Höchstgrenzen (EL-Obergrenze in der EV ELG) der anrechenbaren Heim- bzw. Spitexkosten wird die Einhaltung der Anstellungsbedingungen nach BERESUB als Richtwert angenommen.